

So darf beispielsweise bei Tätigkeitsverbot ein ehemaliger Verkaufsstellenleiter diese Tätigkeit nicht für seinen nur formal für diese Funktion benannten Ehegatten ausüben. Es ist möglich, vorhandene berufliche Fähigkeiten für die Gesellschaft nutzbar zu machen, indem dem Täter zwar Berufsverbot beispielsweise als Leiter bestimmter Einrichtungen auferlegt wird, jedoch nicht als deren Mitarbeiter.

Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann gern. § 53 Abs. 6 StGB vom Gericht verkürzt werden, wenn der Verurteilte durch Bewährung und verantwortungsbewußtes Verhalten gezeigt hat, daß keine Gefahr mehr besteht, daß er diese Tätigkeit zu erneuten Straftaten mißbraucht (vgl. § 347 StPO).

Für die *Verwirklichung* des Tätigkeitsverbots ist gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises zuständig, in dem der Verurteilte wohnt. Das Verbot ist über die jeweilige Fachabteilung zu realisieren, die zugleich zu veranlassen hat, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird (§§44, 45 der 1.DB zur StPO).

Schwerwiegende Mißachtung des Tätigkeitsverbots begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 238 StGB (§ 53 Abs. 4 StGB). Ist das Tätigkeitsverbot neben einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen worden, so kann in diesem Falle die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden (§ 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB). Leichtere Fälle der Verletzung des Tätigkeitsverbots können ordnungsstrafrechtlich verfolgt werden (§ 10 OWVO).

6.2.II.5. Der Entzug von Erlaubnissen

6.2.4.5.1. Der Entzug der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB)

Der Entzug der Fahrerlaubnis gern. § 54 StGB dient als Zusatzstrafe der nachdrücklichen disziplinierend-erzieherischen Einwirkung auf Straftäter, die ihre Straftat in ihrer Eigenschaft als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen haben.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Zusatzstrafe ist die Begehung einer Straftat *als Führer eines Kraftfahrzeuges*.

Der Entzug setzt demnach nicht voraus, daß der Täter eine Straftat gegen die Verkehrssicherheit begangen hat (§§ 196ff. StGB). Er ist grundsätzlich bei allen Straftaten zulässig, sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Straftäters als Kraftfahrzeugführer stehen und dieser Umstand das Erfordernis seines Ausschlusses von der Führung eines Kraftfahrzeuges begründet (z. B. wenn das Fahrzeug vom Täter zum Transport von Diebesgut oder von Beteiligten zum Tatort benutzt wurde). Die Bestimmung des § 54 StGB bezieht sich logischerweise nicht nur auf Alleintäter i. S. des § 22 Abs. 1 StGB, sondern ebenso auf Tatbeteiligte i. S. des § 22 Abs. 2 StGB, soweit diese bei der Tatbegehung tatsächlich ein Kraftfahrzeug führten.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. H. Bein/D. Seidel, „Zur Beteüigung an Straftaten mit Fahriässigkeitselementen“, Neue Justiz, 17/1970, S. 518.